



STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

NEWSLETTER 01/2024

Einreichung von PVS-Bestätigungen

Privatvermögenstrukturen im Sinne von Art. 64 SteG haben aufgrund von Art. 64 Abs. 4 SteG jährlich zu bestätigen, dass sie im abgelaufenen Jahr die Voraussetzungen gemäss Art. 64 Abs. 1 bis 3 SteG erfüllt haben sowie der Rechnungslegungspflicht nach Art. 1045ff PGR nachgekommen sind. Die Bestätigung ist spätestens neun Monate nach Abschluss des Steuerjahres bei der Steuerverwaltung einzureichen (Art. 37 Abs. 5 SteV). Die Bestätigung ist erstmals für das Steuerjahr 2023 einzureichen. Die Einreichung der Bestätigung hat über das Online-Tool zu erfolgen.

Das Online-Tool finden Sie im Onlineschalter unter folgendem Titel/Link:

[Einreichung von PVS-Bestätigungen](#)

Vaduz, 24.01.2024